

Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen

- Verschiebung des Zeitpunkts der Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten, Änderung von Artikel 108 -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen – Verschiebung des Zeitpunkts der Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten, Änderung von Artikel 108 – mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Kirchenleitung hatte im März 2006 das Verfahren zur Änderung von Artikel 108 Abs. 4 der Kirchenordnung (KO) eingeleitet. Im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ wurde im Hinblick auf mögliche Kirchenkreisfusionen vorgeschlagen, Übergangsregelungen in der Kirchenordnung bezüglich der Verschiebung des Zeitpunktes der Neu- oder Wiederwahl von Superintendentinnen und Superintendenten zu schaffen.

Ausgangsbasis für die Überlegungen war, dass bei einer Vereinigung von Kirchenkreisen mindestens eine Superintendentinnen- oder Superintendentenstelle nicht mehr erforderlich ist. Aus diesem Grunde werden die Vereinigungsprozesse von Kirchenkreise gerne mit dem regulären Amtszeitende einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers, ggf. auch mit dem Ruhestand vorgenommen. Bei dem Prozess von Fusionierungen von Kirchenkreisen könnten in der Praxis Hemmnisse dadurch entstehen, dass die betroffenen Superintendentinnen oder Superintendenten ungern ihre eigenen Arbeitsplätze aufgeben wollen.

Das derzeitige Recht kennt keine Amtszeitverkürzung. Die Amtszeit für Superintendentinnen und Superintendenten von grundsätzlich acht Jahren lässt sich nur durch Erreichen der Altersgrenze für den Ruhestand und für den Fall der Harmonisierung der Amtszeit mit der Wahlperiode des übrigen Kreissynodalvorstandes nach Artikel 108 Abs. 4 Satz 3 KO verkürzen. Gleichzeitig ist die Kreissynode bei vorzeitigem Ausscheiden einer Superintendentin oder eines Superintendenten durch die Formulierung der Kirchenordnung rechtlich gezwungen, auf der folgenden Kreissynode die Nachfolge durch Neuwahl zwingend zu regeln (vgl. Artikel 108 Abs. 4 Satz 1 KO). Dies gilt auch für andere aus dem Kreissynodalvorstand ausgeschiedene Mitglieder.

Wenn sich ein Vereinigungsprozess zwischen Kirchenkreisen realistisch abzeichnet, ist es durch Nichtbesetzung der Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten denkbar diesen Prozess zu fördern. Dazu empfiehlt es sich die Formulierung im Artikel 108 Abs. 4 KO, wonach die Kreissynode spätestens auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen hat, abzumildern, um entsprechende politische Handlungsspielräume zu gewinnen. Es wird vorgeschlagen, die zwingende Verpflichtung „bereits auf der nächsten Tagung der Kreissynode eine Neuwahl für ausgeschiedene Superintendentinnen oder Superintendenten und andere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes vornehmen zu müssen“ durch

eine Soll-Bestimmung zu ersetzen. Zwingende Gründe lassen dann eine Verschiebung der Neuwahlen zu. Derartige Gründe können auch in Betracht kommen, wenn der Zeitabstand zwischen ausgeschiedenen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhabern und der nächsten angesetzten Tagung der Kreissynode so kurz ist, dass der Nominierungsausschuss sich nicht in der Lage sieht, ausgewogene Wahlvorschläge zu erarbeiten und zu beraten.

Der Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen wurde den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen wurden 30 Stellungnahmen abgegeben. 29 Kirchenkreise haben ihre Zustimmung zu dem Entwurf erklärt, 2 Kirchenkreise haben zusätzliche Anregungen und Änderungsvorschläge abgegeben. Der Gesetzentwurf wurde einschließlich der abgegebenen Anregungen und Änderungsvorschläge vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss und der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 21.09.2006 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen – Verschiebung des Zeitpunkts der Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten, Änderung von Artikel 108 – zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (**Anlage 1**),
2. Synopse zur Kirchenordnungsänderung mit ausführlicher Begründung (**Anlage 2**).

Entwurf

Stand 24.01.2006

**50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2006**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2006 (KABl. 2006 S.), wird in Artikel 108 Abs. 4 wie folgt geändert:

- a.) In Satz 1 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzunehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt sowie das Wort „spätestens“ gestrichen.
- b.) In Satz 4 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzunehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

<p>Artikel 108 KO geltende Fassung</p>	<p>Artikel 108 KO überarbeitete Fassung</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(1) ¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten können nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. ⁴Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p> <p>(2) ¹Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. ²Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. ³Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(3) ¹Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ⁴Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. ⁵Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.</p> <p>(4) ¹Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kreissynode spätestens auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. ²Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. ³Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.</p> <p>⁴Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.</p>	<p>(1) unverändert.</p> <p>(2) unverändert.</p> <p>(3) unverändert.</p> <p>(4) ¹Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, hat soll die Kreissynode spätestens auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. ²Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. ³Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.</p> <p>⁴Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, hat soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.</p>	<p>Durch die „Soll“-Bestimmungen in den Sätzen 1 und 4 wird deutlich, dass zwingende Gründe, zum Beispiel die bevorstehende Fusion von Kirchenkreisen, eine Ausnahme rechtfertigen, keine Neuwahl auf der nächsten Kreissynode vornehmen zu müssen.</p>

